

# TE Vfgh Beschluss 1990/2/26 B1480/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1990

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Zurücknahme VfGG §19 Abs3 Z3

## Leitsatz

Einstellung des Verfahrens nach Zurückziehung der Beschwerde

## Spruch

Das Verfahren wird eingestellt.

## Begründung

Begründung:

1. Mit einer nicht durch einen Rechtsanwalt eingebrachten Beschwerde vom 24. November 1989 wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 31. Oktober 1989, ZMA 14 - Sch 17/89.

2. Mit einem undatierten, am 5. Feber 1990 beim Verfassungsgerichtshof eingelangten Schriftsatz zog der Beschwerdeführer die Beschwerde zurück.

Daher war das Verfahren gemäß §19 Abs3 Z3 VerfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung einzustellen.

## Schlagworte

VfGH / Zurücknahme

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B1480.1989

## Dokumentnummer

JFT\_10099774\_89B01480\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)